

II. Entwicklung der derzeitigen Besoldungshöhe

Die Dienstbezüge der **Landes- und Kommunalbeamten** wurden für Baden-Württemberg erstmals einheitlich durch das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 17) mit Wirkung vom 1. April 1957 an neu geregelt.

Durch das Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 27. Juli 1960 (GBl. S. 141) wurden die Grundgehälter, die an Professoren zur Ergänzung des Grundgehalts gezahlten Zuschüsse und die unwiderruflichen Stellenzulagen mit Wirkung vom 1. April 1960 an um 7 v.H. und gleichzeitig auch die Ortszuschläge um mindestens 7 v.H. erhöht.

Das Zweite Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 6. Dezember 1960 (GBl. S. 181) brachte mit Wirkung vom 1. Januar 1961 an eine Erhöhung der bisherigen (erhöhten) Bezüge um weitere 8 v.H.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Juli 1961 (GBl. S. 243) wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1961 an die Grundgehälter einiger Besoldungsgruppen (BesGr. A 6, 9 a, 11, 11 a, 12 und 13 a) erhöht und weitere Stellenzulagen eingeführt. Die BesGr. A 10 b wurde aufgehoben. Ferner wurden einzelne Beamte in höhere Besoldungsgruppen eingruppiert.

Das Dritte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 20. Juli 1962 (GBl. S. 79) brachte mit Wirkung vom 1. Juli 1962 an eine weitere Erhöhung um 6 v.H. der bis dahin geltenden Grundgehälter, der an Professoren zur Ergänzung des Grundgehalts gezahlten Zuschüsse und der unwiderruflichen Stellenzulagen. Im Gegensatz zu den früheren Erhöhungen wurden ab 1. Juli 1962 die Ortszuschläge nicht erhöht.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Mai 1963 (GBl. S. 49) wurden die Grundgehälter für alle Beamten und die unwiderruflichen Stellenzulagen mit Wirkung vom 1. Januar 1963 an neu festgesetzt. Der Ortszuschlag und die Kinderzuschläge wurden nicht geändert.

Nach dem Vierten Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16. Oktober 1963 (GBl. S. 143) ist die Tarifklasse IV beim Ortszuschlag mit Wirkung vom 1. April 1963 an weggefallen; gleichzeitig wurde der Ortszuschlag allgemein erhöht. Außerdem wurden vom gleichen Zeitpunkt an die Kinderzuschläge einheitlich auf monatlich 50,- DM für jedes Kind festgesetzt.

Die Grundgehälter für alle Beamten (einschließlich der Landräte, der Bürgermeister und der Beigeordneten), die Ortszuschläge und die unwiderruflichen Stellenzulagen wurden durch das Vierte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 23. Juli 1964 (GBl. S. 287) mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 an neu festgesetzt (Erhöhung um rund 8 v.H.).

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des LBesG vom 6. Juli 1965 (GBl. S. 105) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1965 an die Grundgehälter der BesGr. A 2, A 3, A 4, A 13 a und A 14 a erhöht sowie die BesGr. A 8 a und A 12 a neu eingefügt. Ferner wurden ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1965 an die BesGr. A 8 bis A 10 der Tarifklasse II und die BesGr. A 13, A 13 a, A 14, AH 1 und AH 2 der Tarifklasse I b des Ortszuschlags zugeteilt.

Die Grundgehälter für alle Beamten (einschließlich der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten), die Höchstsätze der Sondergrundgehälter und der Zuschüsse zum Grundgehalt bei Professoren, die Ortszuschläge und die Stellenzulagen wurden durch das Fünfte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 21. Juli 1966 (GBl. S. 125) mit Wirkung vom 1. August 1966 an neu festgesetzt (Erhöhung um 8,16 v.H.; bei den Ortszuschlägen auf volle DM aufgerundet).

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des LBesG vom 23. Oktober 1967 (GBl. S. 241) wurde entsprechend dem Vorgehen des Bundes die Besoldung der Richter beim Finanzgericht Baden-Württemberg ab 1. Juli 1967 neu geregelt.

Das Achte Gesetz zur Änderung des LBesG vom 30. Januar 1968 (GBl. S. 37) brachte neben einer ab 1. Juli 1967 wirkenden Besoldungsverbesserung für Richter und Staatsanwälte noch ab 1. Januar 1968 entsprechend den im 1. BesNG enthaltenen rahmenrechtlichen Vorschriften des Bundes hauptsächlich eine allgemeine Verbesserung der Vorschriften über das BDA und den Kinderzuschlag sowie neue Sätze der Grundgehaltstabellen und eine Änderung der Zahl der Dienstaltersstufen, außerdem eine Verzahnung der Spitzenämter.

Die Grundgehälter für alle Beamten (einschließlich der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten), die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen und die Ortszuschläge wurden durch das Sechste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 26. Juli 1968 (GBl. S. 312) mit Wirkung vom 1. Juli 1968 an um 4 v.H. erhöht, wobei die Grundgehälter und Stellenzulagen auf volle 10 Pfennig und die Ortszuschläge auf volle DM nach oben aufgerundet wurden.

Zur Anpassung der Grundgehälter und Ortszuschläge an das 2. Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes erging das Neunte Gesetz zur Änderung des LBesG vom 25. Juli 1969 (GBl. S. 163). Es brachte mit Wirkung vom

1. April 1969 an eine gestaffelte – nicht lineare – Erhöhung der Grundgehälter im Durchschnitt um 5 v.H. Gleichzeitig wurden die Sätze des Ortszuschlags in der Ortsklasse A denjenigen der Ortsklasse S stark angenähert und die Ortszuschläge allgemein familiengerecht verbessert. Die Grundgehälter und Ortszuschläge in Baden-Württemberg stimmten mit denen des Bundes überein; lediglich gehörten in Baden-Württemberg die BesGr. A 8 und A 8 a bereits zur Tarifklasse II des Ortszuschlags, während beim Bund die Beamten erst von BesGr. A 9 an zu dieser Tarifklasse gehörten.

Die mit dem Siebten Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 7. April 1970 (GBl. S. 118) neu gefassten Anlagen des Landesbesoldungsgesetzes brachten mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an eine lineare Erhöhung des Grundgehalts und des Ortszuschlags sowie der Stellenzulagen um 8 v.H., wobei Pfennigbeträge auf volle zehn Pfennig aufgerundet wurden. In gleicher Weise wurden die Grundgehalt-Rahmensätze der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten sowie die Rahmensätze der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister erhöht. Die Sätze des Ortszuschlags wurden darüber hinaus in der bisherigen Tarifklasse II (neu I c) um zusätzliche 20 DM und in der Tarifklasse I b um zusätzliche 10 DM monatlich erhöht. Ferner wurde die Differenz zwischen den Ortsklassen A und S in allen Tarifklassen um je 8 DM monatlich verringert. Die bisherige Tarifklasse III war nunmehr Tarifklasse II.

Durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des LBesG vom 30. Juni 1970 (GBl. S. 321) wurden ab 1. April 1970 insbesondere Stellen der Besoldungsordnung B angehoben. Ferner wurden die Beförderungsstellen der Lehrer an Grund- und Hauptschulen, die Stellen der Reallehrer, der Lehrer an Sonderschulen, der Oberstudiendirektoren, Studiendirektoren und Schulumtsleiter angehoben bzw. durch Gewährung von Zulagen verbessert, ebenfalls die Besoldung der Richter. Höher gruppiert wurden auch Spitzenämter der staatlichen Bezirksverwaltung nach A 15 a und A 16. Neu geschaffen wurden Stellen für Ministerialräte in B 3. Das Zulagewesen wurde durch eine Neufassung des § 21 LBesG neu geregelt und dabei Amtszulagen neu eingeführt neben den Stellenzulagen. Weggefallen sind die BesGr. A 8 a, 10 a und 11 a.

Nach Einfügung eines **Artikels 74 a** in das Grundgesetz hat der Bund im Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern – 1. BesVNG – vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) von der ihm übertragenen **konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz** auf dem Gebiet der Besoldung und Versorgung der Beamten Gebrauch gemacht. **Ab 21. März 1971** galten für die Länder und den kommunalen Bereich unmit-

telbar die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes hinsichtlich des Grundgehalts, des Ortszuschlags und des Kinderzuschlags entsprechend.

Das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Dezember 1971 (GBl. S. 494) passte hierauf das LBesG dieser Rechtslage an; insbesondere wurden die §§ 2 Abs. 1, 6 bis 11, 12 Abs. 1, 13 bis 15, 17 bis 21 und 26 LBesG gestrichen.

Das Land hatte im Entwurf eines Achten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen die vom Bund ab 1. Januar 1971 beabsichtigte und später im 1. BesVNG geregelte Erhöhung der Grundgehälter und des Ortszuschlags um 7 v.H. sowie eine allgemeine Erhöhung des Ortszuschlags in allen Tarifklassen um monatlich 27 DM vorgesehen. Die Landesregierung hatte am 15. Dezember 1970 eine entsprechende vorschussweise Zahlung an die Landesbeamten beschlossen; den Dienstherren des kommunalen Bereichs wurde in dem Erlass des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1970 empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Der o. g. Entwurf eines 8. Besoldungserhöhungsgesetzes wurde in das o. e. 12. Besoldungsänderungsgesetz übernommen; für die Zeit vom 1. Januar bis 20. März 1971 wurden die bereits gezahlten erhöhten Grundgehälter (einschließlich der Sondergrundgehälter und der Grundgehaltstrahmensätze) sowie der erhöhten Ortszuschläge legalisiert; dabei wurden die im früheren Entwurf vorgesehenen Grundgehälter der Zwischengruppen etwas erhöht. Gleichzeitig wurden ebenfalls verschiedene Zulagen erhöht. Für die Zeit vom 21. März 1971 bis 31. Dezember 1971 galten unmittelbar die vom Bund in gleicher Höhe festgesetzten Beträge. Neu geschaffen wurden in BesGr. B 2 Ämter für Abteilungsdirektoren bei den Landesober- und -mittelbehörden.

Der Bund hat im Ersten Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Erstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 17. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2001) mit Wirkung vom 1. Januar 1972 an die Grundgehälter um 4 v.H. und die Ortszuschläge i. d. Höhe vom Dezember 1970 ebenfalls um 4 v.H. zuzüglich des ab 1. Januar 1971 gewährten Zuschlags von monatlich 27 DM und eines weiteren einheitlichen Sockelbetrags von monatlich 30 DM erhöht. Die Amts- und Stelvenzulagen wurden ab 1. Januar 1972 nicht erhöht. Bei den Zwischengruppen A 13 a, A 14 a und A 15 a (nicht bei A 12 a) gab es vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 zweierlei Grundgehälter. Beamte, die aufgrund einer sog. generalisierenden Kennzeichnung (wie z. B. „Nur in den vom FM und dem beteiligten Fachministerium bestimmten Stellen“) in eine Planstelle der Zwischengruppe eingewiesen wurden, erhielten ein etwas niedrigeres Grundgehalt; in diesen Fällen wurde das entsprechende Grundgehalt der BesGr. A 13, A 14 bzw. A 15 (je ohne a) um 4 v.H. erhöht und dieser Erhö-

hungsbeitrag dem bisherigen Grundgehalt der Zwischengruppe zugeschlagen. Für die übrigen Beamten der Zwischengruppen galten die um volle 4 v.H. erhöhten Grundgehälter.

In einem Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 5. November 1973 (BGBl. I S. 1569) hat der Bund mit Wirkung vom 1. Januar 1973 an die Grundgehälter und die Ortszuschläge (in der Höhe vom Dezember 1970, also ohne die Sockelbeträge von 27 DM und 30 DM) um 6 v.H. sowie die Ortszuschläge um einen weiteren Sockelbetrag von monatlich 40 DM erhöht. Die Sockelbeträge betragen somit ab 1. Januar 1973 (27 + 30 + 40) 97 DM monatlich. Die Zulagen (Amts- und Stellenzulagen) wurden nicht erhöht. Die Sätze der Zwischenbesoldungsgruppen galten nicht für Beamte, deren Planstelle mit einer sog. generalisierenden Kennzeichnung versehen ist (Beispiel s. oben). Die in Zwischenbesoldungsgruppen bisher eingereichten Kommunalbeamten erhielten weiterhin Bezüge nach dieser Zwischenbesoldungsgruppe, wenn in der Stellensatzung keine solche generalisierende Kennzeichnung enthalten war. Sonst erhielten diese Beamten die Bezüge z. B. der BesGr. A 14 und eine aufzehrbare Ausgleichszulage zu den bisherigen Bezügen A 14 a.

Ab 1. Januar 1974 wurden die Grundgehälter und Ortszuschläge durch das Dritte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 26. Juli 1974 (BGBl. I S. 1557) um 11 v.H. – mindestens jedoch um zusammen 170 DM monatlich – erhöht.

Durch das Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2089) wurden die bisherigen Grundgehälter und Ortszuschläge ab 1. Januar 1975 um 6 v.H. erhöht und dabei auf volle Pfennigbeträge nach unten abgerundet.

Durch das Fünfte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) wurden mit Wirkung vom 1. Februar 1976 an die bisherigen Grundgehälter und Ortszuschläge um 5 v.H. erhöht. Die Amts- und Stellenzulagen wurden nicht erhöht.

Mit Wirkung ab 1. Februar 1977 wurden durch das Sechste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) die bisherigen Grundgehälter und Ortszuschläge um 5,3 v.H. erhöht (nicht aber die Amts- und Stellenzulagen).

Der Bund hat im Siebten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357) mit Wirkung vom 1. März 1978 an die Grundgehälter und die Amtszulagen (nicht die Stellenzulagen) um je 4,5 v.H. sowie die Ortszuschläge der Stufen 1–4 um 4,5 v.H. erhöht. Der Ortszuschlags-Anteil für das 3. Kind wurde für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezem-

ber 1978 auf monatlich 90 DM und für das 4. und jedes weitere Kind auf monatlich 110 DM angehoben. Ab 1. Januar 1979 galt (wegen allgemeiner Erhöhung des Kindergeldes für das dritte und die weiteren Kinder von bisher 150 DM auf 200 DM monatlich) eine neue Ortszuschlagstabelle (vgl. BGBl. I 1979 S. 368).

Im Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 – BBVEG 79 – vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285) wurden mit Wirkung vom 1. März 1979 an die Grundgehälter, die Ortszuschläge und die Amtszulagen (nicht die Stellenzulagen) um je 4 v.H. erhöht.

Der Bund hat im Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1980 – BBVEG 80 – vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1439) mit Wirkung vom 1. März 1980 an die Grundgehälter, die Ortszuschläge und die Amtszulagen (nicht aber die Stellenzulagen) um je 6,3 v.H. erhöht. Ferner erhielten nach diesem Gesetz die Empfänger von Dienstbezügen, bei denen die Erhöhung von Grundgehalt, Amtszulagen und Ortszuschlag der Stufe 2 für den Monat März 1980 nicht den Betrag von 110 DM erreichte, das Zwölfwache des Unterschiedsbetrages. Außerdem wurde den Beamten, deren Grundgehalt, Amtszulagen und Ortszuschlag nach Stufe 2 oder deren Anwärterbezüge monatlich 1900 DM nicht erreichten, anstelle der vermögenswirksamen Leistung von mtl. 13 DM eine solche von 26 DM gewährt. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten betrug die vermögenswirksame Leistung statt mtl. 6,50 DM dann 13 DM, wenn anstelle von 1900 DM der Betrag nicht erreicht wurde, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprach.

Der Bund hat im Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1981 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 – BBVAnpG 81 – vom 21. Dezember 1981, BGBl. I S. 1465) mit Wirkung vom 1. Mai 1981 an die Grundgehälter, die Ortszuschläge und die Amtszulagen (nicht aber die Stellenzulagen) um je 4,3 v.H. erhöht und die Versorgungsbezüge entsprechend angepasst. Die Anwärterbezüge wurden bereits ab 1. März 1981 um 4,3 v.H. angehoben. Die Empfänger von Dienst- und Amtsbezügen (nicht von Anwärterbezügen) erhielten für die Monate März und April 1981 eine einmalige Zahlung von je 120 DM; Empfänger von Versorgungsbezügen erhielten eine einmalige Zahlung in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltsatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 240 DM (für die Monate März und April 1981) ergab.

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1982 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpas-

sungsgesetz 1982 – BBVAnpG 82) vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1835) wurden die Grundgehälter, die Amtszulagen (nicht aber die Stellenzulagen) und die Ortszuschläge ab 1. Juli 1982 um je 3,6 v.H. erhöht und die Versorgungsbezüge entsprechend angepasst. Die Empfänger von Dienst- und Amtsbezügen erhielten ferner eine einmalige Zahlung von 40 DM; die Versorgungsempfänger erhielten den entsprechenden Vomhundertsatz aus diesen 40 DM als einmalige Zahlung. Die Anwärterbezüge wurden bereits ab 1. Mai 1982 angehoben; die Anwärter erhielten dafür die einmalige Zahlung nicht.

Durch Artikel 11 – BBVAnpG 83 – des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857/1870) wurden die Grundgehälter, die Amtszulagen (nicht die Stellenzulagen) und die Ortszuschläge ab 1. Juli 1983 um 2 v.H. erhöht und die Versorgungsbezüge entsprechend angepasst.

Der Bund hat im Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1985 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 – BBVAnpG 85) vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 431) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 an die Grundgehälter, die Amtszulagen (nicht aber die Stellenzulagen) sowie die Ortszuschläge um je 3,2 v.H. erhöht und die Versorgungsbezüge entsprechend angepasst. Die am 1. Januar 1985 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen oder Anwärterbezügen, die für die Monate September bis Dezember 1984 Bezüge aus einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erhalten haben, erhielten ferner eine einmalige Zahlung von 240 DM (Anwärter 85 DM); die Versorgungsempfänger erhielten den entsprechenden Vomhundertsatz.

Der Bund hat im Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986 – BBVAnpG 86) vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072) ab 1. Januar 1986 die Grundgehälter, die Amtszulagen (nicht aber die Stellenzulagen) und die Ortszuschläge sowie die Anwärterbezüge um je 3,5 v.H. erhöht und die Versorgungsbezüge entsprechend angepasst. Ferner wurde bei den Beamten der BesGr. A 1 bis A 8 ab 1986 das Urlaubsgeld von 300 DM auf 450 DM erhöht; die (Beamten-)Anwärter erhielten ein um 100 DM auf 300 DM angehobenes Urlaubsgeld.

Der Bund hat im Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1987 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987 – BBVAnpG 87) vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062) ab 1. Januar 1987 die Grundgehälter, die Amtszulagen (nicht aber

die Stellenzulagen) und die Ortszuschläge sowie die Anwärterbezüge um je 3,4 v.H. erhöht und die Versorgungsbezüge entsprechend angepasst.

Der Bund hat mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988 – BBVAnpG 88) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363) die Grundgehälter, die Amtszulagen (nicht aber die Stellenzulagen) und die Ortszuschläge sowie die Anwärterbezüge linear erhöht, und zwar

ab 1. März 1988 um 2,4 v.H.,

ab 1. Januar 1989 um 1,4 v.H. und

ab 1. Januar 1990 um 1,7 v.H.

Die Versorgungsbezüge wurden in gleicher Höhe angepasst.

Der Bund hat mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) verschiedene Strukturverbesserungen, u. a. auch neue Besoldungstabellen für BesGr. A 1 bis A 8, beschlossen. Im Einzelnen:

- Die bisher gewährten sog. Harmonisierungszulagen nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B in Höhe von monatlich 67 DM wurden beim einfachen und mittleren Dienst in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt eingebaut. Dadurch nahmen sie künftig auch an den linearen Besoldungserhöhungen teil.
- Die sog. Harmonisierungszulagen nach Nr. 27 wurden ab 1. Januar 1990 erhöht, und zwar bei den Beamten des mittleren Dienstes um monatlich 83 DM, bei den übrigen Beamten (einfacher, gehobener und höherer Dienst bis einschl. B-Gruppen) um 60 DM monatlich.
- Die Grundgehaltstabellen der BesGr. A 1 bis A 6 wurden durch Reduzierung der Dienstaltersstufen (außer dem Einbau der bisherigen Harmonisierungszulagen in die Tabellen A 1 bis A 8) verbessert.
- Einige Amts- und Stellenzulagen wurden erhöht bzw. neu eingeführt.
- Das Eingangsamt für Krankenpfleger und Krankenschwestern wurde nach BesGr. A 7 angehoben.
- Die Vorschriften über das Besoldungsdienstalter wurden verbessert.
- Die Grundbeträge für die (Beamten-)Anwärter wurden ab 1. Januar 1990 um jeweils mtl. 30 DM erhöht.
- Die Bundesregierung und die Landesregierungen wurden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zum Ausgleich von Mehrbelastungen bei Begründung eines Hauptwohnsitzes nach dem 1. Januar 1990 in Orten mit weit überdurchschnittlichem Mietpreinsniveau (Ballungsräume) durch Rechtsverordnung die Gewährung einer örtlichen Prämie zu regeln.

Der Bund hat mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 – BBVAnpG 91 – vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) die Grundgehaltssätze, die Amtszulagen und die Ortszuschläge sowie die Anwärterbezüge ab 1. März 1991 um 6 v.H. linear erhöht und die Versorgungsbezüge entsprechend angepasst. Für die am 31. Dezember 1989 vorhandenen Versorgungsempfänger wurden ab 1. März 1991 die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um einen Strukturausgleich als Anpassungszuschlag in Höhe von 0,4 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht. Ab 1. Januar 1993 wurde den Versorgungsempfängern wieder ein Anpassungszuschlag gewährt.

Der Bund hat mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 – BBVAnpG 92 – vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342) die Grundgehaltssätze, die Amtszulagen und die Ortszuschläge um 5,4 v.H. linear erhöht, und zwar

- für die BesGr. A 1 bis A 12 ab 1. Mai 1992 und
- für die übrigen BesGr. (A 13 bis A 16 sowie für die Besoldungsordnungen B, C und R) ab 1. Juni 1992.

Die am 1. Mai 1992 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen erhielten eine einmalige Zahlung, und zwar

- in den BesGr. A 1 bis A 9 und des Krankenpflegedienstes von 750 DM,
- in den BesGr. A 10 bis A 12 von 600 DM.
- Empfänger von Bezügen nach BesGr. A 13 und höher erhielten keine einmalige Zahlung.

Die entsprechenden Empfänger von Dienstbezügen in den neuen Bundesländern erhielten 450 bzw. 360 DM.

Die Anwärtergrundbeträge wurden ab 1. Januar 1992 einheitlich um 150 DM angehoben, der Verheiratetenzuschlag blieb unverändert.

Die entsprechenden Versorgungsempfänger erhielten einen dem maßgeblichen Ruhegehaltssatz entsprechenden Betrag als einmalige Zahlung.

Der Bund hat mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1993 – BBVAnpG 93 – vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2139) – die Grundgehaltssätze, die Amtszulagen, die Anwärtergrundbeträge und die Ortszuschläge ab 1. Mai 1993 linear um 3 v.H. erhöht sowie die Versorgungsbezüge entsprechend angepasst.

Der Bund hat mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1994 – BBVAnpG 94 – vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229) die Grundgehaltssätze, die Amtszulagen, die Anwärtergrundbeträge und die Ortszuschläge ab 1. Oktober 1994 (BesGr. A 1 bis A 8, Anwärterbezüge) bzw.

ab 1. Januar 1995 (BesGr. A 9 und höher sowie alle BesGr. in den Besoldungsordnungen B, C und R) linear um 2 v.H. erhöht.

Der Bund hat mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz – BBVAnpG 95 – vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) die Grundgehaltssätze, die Amtszulagen, die Ortszuschläge und die Anwärterbezüge ab 1. Mai 1995 linear um 3,2 v.H. erhöht. Die am 1. April 1995 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen erhielten eine einmalige Zahlung von 140 DM.

Die am 1. April 1995 vorhandenen Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhielten eine einmalige Zahlung in Höhe des Betrags, der sich nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von 140 DM ergab.

Mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97 – vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) wurden die Grundgehaltssätze, die Amtszulagen und die Ortszuschläge (nicht aber die Anwärterbezüge) ab 1. März 1997 linear um 1,3 v.H. erhöht. Die sich hiernach ergebenden neuen Bezüge wurden vom BMI mit Bekanntmachung vom 4. April 1997 (GMBL. S. 158) bekannt gemacht. Die neuen Bezüge galten für Empfänger von Bezügen der BesGr. B, der BesGr. C 4 und R 3 bis R 10 erst ab 1. Juli 1997.

Die neuen, ab 1. Juli 1997 geltenden Tabellen sind als Anlagen zur Neufassung des BBesG vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065) veröffentlicht worden.

Im Zusammenhang mit der ab 1. Juli 1997 erfolgten Änderung des BBesG durch das (Dienstrechts-)Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) – Wegfall des Ortszuschlags sowie der sog. „kleinen Stellenzulage“ in Nr. 27 der Vorbem. zu den BesOrdnungen A und B und der Einführung des Familienzuschlags – wurden in den ab 1. Juli 1997 geltenden Besoldungstabellen der bisherige Ortszuschlag der Stufe 1 (Ledige) und ggf. die sog. „kleine Stellenzulage“ in die Grundgehaltssätze eingearbeitet; ferner wurde die Zahl der Besoldungsstufen verringert.

Mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 – BBVAnpG 98 – vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) wurden die Grundgehaltssätze, der Familienzuschlag, die Amtszulagen sowie Stellenzulagen und die Anwärterbezüge ab 1. Januar 1998 um 1,5 v.H. linear erhöht.

Der Bund hat mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 – BBVAnpG 99 – vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) die Grundgehaltssätze, den Familienzuschlag, die Amtszulagen sowie Stellenzulagen und die Anwärterbezüge ab 1. Juni 1999 um 2,9 v.H. linear erhöht. Für die Beamten und Richter der Besoldungsordnung B, der BesGr. R 3 bis